

beträget, wird auch *Talentum* genennet. 5) finden sich Pfund-Zinsse, davon das Pfund mit 20. Groschen bezahlet wird, 6) Gùlden-Zinsse/ mit 21. Groschen oder Gold-Gùlden Zins, welche mit 5. Orths eines Gùlden,

*Rudinger. Obs. Cent. 3. Obs. 70.*

bezahlet werden; wer von ein Pfund Heller, Pfenninge 2c. mehr wissen will, der schlage weiter nach in

*alleg. Obs. 70.*

Wann nun dergleichen Zinsse zu verkauffen vorkommen, wird der Groschen mit 18. 20. 21. oder auch wohl 24. Groschen bezahlet;

*uti in praesenti casu hic judicatum fuit:*

In Sachen J. D. S. Klägerin an einen entgegen und wieder J. B. Beklagten am andern Theil wird von hiesigen Churfürstlichen Maynzischen Weltlichen Gerichten vor Recht erkannt: daß Beklagter vor jeden Groschen des *quest.* Erbzinses der Klägerin einen Gùlden zu zahlen, auch die geforderte 24. Rthlr. 12. Groschen zu erstatten schuldig sey. V. R. W. Public. den 10. Febr. 1720. circa hor. 10. pres. Herr Z. und Bevl.

In Geschoß Tax aber liegt ein Alt-Schock oder 20. Groschen vor 10. Gùlden Meißnisch und ein Gùlden vor 1½. Pfennig Meißnisch.

S. 7.